



Cheerleaderordnung

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
§ 1 Name	3
§ 2 Aufgaben und Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Vollversammlung	4/5/6
§ 6 Cheerleaderausschuss	6/7
§ 7 Cheerleaderordnungsbestimmung	7
§ 8 Inkrafttreten	7

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Cheerleaderorganisation trägt den Namen "Cheerleader" und bildet eine Abteilung des AFV Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Cheerleader führen und verwalten sich selbständig. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- (1) im sportlichen Bereich
 - a) Förderung und Pflege des Sports
 - b) Ausschreibung und Vergabe von Landesmeisterschaften
 - c) Mithilfe bei der Durchführung und Überwachung des Wettkampfbetriebes
 - d) Pflege und Förderung des Cheerleading als Schulsport
 - e) Organisation und Durchführung aller vereinsübergreifender sportlicher Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des AFV Ba-Wü.

- (2) im außersportlichen Bereich
 - a) zur Persönlichkeitsbildung beitragen
 - b) die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
 - c) für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Cheerleader einzutreten
 - d) sozial- und gesellschaftspolitisch zu wirken
 - e) internationale Verständigung zu wecken.

Zu diesem Zweck dient die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Cheerleaderorganisation auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine des AFV Ba-Wü, die das Cheerleading betreiben, bilden die Cheerleader.
- (2) Zu den Cheerleader gehören auch die sonstigen gewählten Vertreter der Cheerleaderorganisation.

§ 4 Organe

Organe der Cheerleader sind

- (1) die Vollversammlung
- (2) der Ausschuss

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Cheerleader.
- (2) Die Vollversammlung besteht aus
 - a) jeweils 2 Delegierten aus jedem Mitgliedsverein, die das Cheerleading betreiben
 - b) dem Cheerleaderausschuss
- (3) Stimmverteilung
 - a) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar. Ist ein Delegierter nicht anwesend, verfällt seine Stimme.
 - b) Die Mitglieder des Cheerleaderausschusses haben jeweils eine Stimme.
- (4) Einberufung der Vollversammlung
Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens 14 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag des AFV Ba-Wü statt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich vom Cheerleaderausschuss einberufen werden.
- (5) Anträge zur Vollversammlung
Anträge für die Tagesordnung der Vollversammlung können nur von der in § 5 Ziffer 2 genannten Person sowie vom Vorstand des AFV Ba-Wü gestellt werden.
Anträge zur Änderung der Cheerleaderordnung müssen dem/der Vorsitzenden des Cheerleaderausschusses bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich mit Begründung vorgelegt werden. Sonstige Anträge, insbesondere Anträge zur Änderung der BWO, zur Tagesordnung sind spätestens 6 Wochen vor der Vollversammlung an den/die Vorsitzende/n des Cheerleaderausschusses schriftlich mit Begründung einzureichen.

(6) Außerordentliche Vollversammlung

Auf Beschluss des Cheerleaderausschusses oder auf Beschluss des AFV Ba-Wü Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Verbandsmitglieder des AFV Ba-Wü hat der Cheerleaderausschuss eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.

(7) Aufgaben der Vollversammlung

- a) Entgegennahme des Berichtes des Cheerleaderausschusses
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über den Cheerleader Etat
- c) Entlastung des Cheerleaderausschusses
- d) Wahl der Mitglieder des Cheerleaderausschusses
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Cheerleaderarbeit
- f) Vorstellung des jährlichen Haushaltsplans
- g) Vorstellung der beabsichtigten Verwendung dieses Cheerleader-Etats
- h) Anträge zur Änderung der Cheerleaderordnung
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(8) Tagung der Vollversammlung

Die Leitung der Vollversammlung obliegt der/dem Cheerleaderausschussvorsitzenden oder einem von ihr/ihm benannten Vertreter.

- a) Eine ordnungsgemäße einberufene und ordnungsgemäß geleitete Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- b) Die Vollversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durch Handerheben. Eine schriftliche und geheime Wahl muss beantragt werden.

Die Wahl wird von einem dafür gewählten Wahlvorsitzenden geführt.

Zusammenfassung der Wahl mehrerer Cheerleaderausschussmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Vollversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.

- c) Über Anträge beschließt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wird eine solche Mehrheit bei einem Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht demnach Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- d) Dringlichkeitsanträge können in der Vollversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 6 Cheerleaderausschuss

- (1) Der Cheerleaderausschuss besteht aus
- dem/der Vorsitzenden des Cheerleaderausschusses
 - zwei Beisitzern
 - dem Cheerleadermitglied des Jugendausschusses
 - dem Cheerleadermitglied des Lehrausschusses
- a) Die Cheerleaderausschussmitglieder gemäß § 6 Ziffer 1 werden von der Vollversammlung auf zwei Jahre gewählt. In dem Cheerleaderausschuss ist jedes Mitglied des AFV Ba-Wü, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds ergänzt sich der Cheerleaderausschuss bis zur nächsten Wahl selbst.
- b) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird entsprechend der Jugendordnung gewählt.
- c) Der Vorsitzende des Cheerleaderausschusses sowie die Beisitzer vertreten die Interessen des AFV Ba-Wü nach innen und außen. Der/die Vorsitzende des Cheerleaderausschusses ist gleichzeitig Mitglied des AFV Ba-Wü Vorstandes und wird auf dem ordentlichen Verbandstag des AFV Ba-Wü bestätigt.
- (2) Aufgaben des Cheerleaderausschusses
- a) Der Cheerleaderausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Cheerleaderordnung, der Satzung des AFV Ba-Wü sowie der Beschlüsse der Vollversammlung.

- b) Einberufung von Sitzungen des/der
 - Cheerleaderausschusses
 - Vollversammlung
- c) Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen)
- d) Verwendung des Cheerleader-Etats

Der Cheerleaderausschuss ist für seine Beschlüsse der Vollversammlung, dem AFV Ba-Wü Verbandstag sowie dem AFV Ba-Wü Vorstand verantwortlich.

(3) Cheerleaderausschuss-Sitzungen

Sitzungen des Cheerleaderausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag von mindestens zwei Cheerleaderausschussmitgliedern hat der/die Vorsitzende des Ausschusses innerhalb von zwei Wochen eine Ausschuss-Sitzung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jeweils dem AFV Ba-Wü Präsidium zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 7 Cheerleaderordnungsbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderung der Cheerleaderordnung können nur auf einer ordentlichen Vollversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Diese müssen vom Cheerleaderausschuss dem Vorsitzenden des AFV Ba-Wü mit entsprechendem Antrag vorgelegt werden.
- (2) Anträge zur Änderung der Cheerleaderordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Sofern in der Cheerleaderordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des AFV Ba-Wü und deren Ordnungen, sowie die Satzungen und Ordnung der übergeordneten Dachverbände.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Cheerleaderordnung tritt am 19.02.2005 nach Bestätigung durch den Verbandstag des AFV Ba-Wü in Kraft.